Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Schwalbach (Vergnügungssteuersatzung VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes- KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes- KAG-in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Steuer

Die Gemeinde Schwalbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen, -oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) Als Apparate gelten auch Personalcomputer, die in den Vergnügungsstätten betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebestätigung gestattet.

(3) Neben dem Veranstalter haften als Gesamtschuldner zudem der **Inhaber der Räume**, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate des § 2 Abs. 1, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner, da er regelmäßig in einer derart engen Beziehung zum Gegenstand und Tatbestand der Vergnügungssteuer steht.

§ 4

Festsetzung der Steuersätze

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer werden die in den §§ 5 und 6 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt

§ 5

Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezählten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte zuzüglich der Röhren und Geldschein-Dispenser Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 v. H. des Einspielergebnisses
2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 v. H. des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

(3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 6

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat
2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat
3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins, - Kantinen – oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 wird die Steuer bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Steuerbescheid festgesetzt und mit dem Ablauf von drei Werktagen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Bei Apparaten nach § 2 Abs. 1 mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

(3) Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist vom Halter der Apparate (Steuerschuldner) der Gemeinde bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des durch die Gemeinde festgelegten Vordrucks einzureichen; der Steueranmeldung sind Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen. Alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Entnahmen und Auffüllungen) der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüf,-Test- und Fehlgeld,

die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde eingehen.

(4) Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10. v.H. der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

(5) Die Gemeinde setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheides folgenden Werktages fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf einer Schätzung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des kommunalabgabengesetzes- KAG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08./09.12. 2020 (Amtsblatt I S. 1341) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter, Halter oder Eigentümer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:.

- Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates
- Anzeige der Änderung des Apparatebestandes
- Einreichung der Steueranmeldung für Apparate
- Berechnung der Einnahmen

§ 9

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 Kommunalabgabengesetz- und soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind, die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10

Übergangsregelungen

Für die bis zum 31.12.2024 entstandenen Vergnügungssteuern gelten, soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.04.1973 (Amtsblatt I S. 4969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsblatt i S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schwalbach vom 25.03.2021.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schwalbach vom 01.01.2021 außer Kraft.

Schwalbach, den 26.09.2024

Der Bürgermeister

Gemeinde Schwalbach

Markus Weber

(Siegel)

Anlage 1 zur Apparate-Steueranmeldung: Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

für den Zeitraum ______________________________

Kassenzeichen: ______________________________

Name / Firma des Steuerpflichtigen

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	**Aufstellort** **(Name und Anschrift)**	elektronisch gezählte Kassen EUR	zzgl. Röhren-entnahmen EUR	abzgl. Röhrenauf-füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld EUR	Bruttokasse 1. Monat EUR	Bruttokasse 2. Monat EUR	Bruttokasse 3. Monat EUR
Summe **Übertrag auf Seite 2**							

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	elektronisch gezählte Kassen EUR	zzgl. Röhren-entnahmen EUR	abzgl. Röhrenauf-füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld EUR	Bruttokasse 1. Monat EUR	Bruttokasse 2. Monat EUR	Bruttokasse 3. Monat EUR
Übertrag von Seite 1							
Gesamt							

Anlage 2 zur Apparate-Steueranmeldung: Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

für den Zeitraum ______________________________

Kassenzeichen: ______________________________

Name / Firma des Steuerpflichtigen

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	**Aufstellort** **(Name und Anschrift)**	elektronisch gezählte Kassen EUR	zzgl. Röhren-entnahmen EUR	abzgl. Röhrenauf-füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld EUR	Bruttokasse 1. Monat EUR	Bruttokasse 2. Monat EUR	Bruttokasse 3. Monat EUR
Summe Übertrag auf Seite 2							
Gerätetyp, Gerätenummer bzw.	**Aufstellort**	elektronisch gezählte	zzgl. Röhren-	abzgl.	Bruttokasse	Bruttokasse	Bruttokasse

Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	(Name und Anschrift)	Kassen EUR	entnahmen EUR	Röhrenauf-füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld EUR	1. Monat EUR	2. Monat EUR	3. Monat EUR
Übertrag von Seite 1							
Gesamt							

Anlage 3 zur Apparate-Steueranmeldung: <u>Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und Musikapparate</u>

für den Zeitraum _____

Kassenzeichen: _____

Name / Firma des Steuerpflichtigen

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk-ausdrucks	**Aufstellort (Name und Anschrift)**	**Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen**			**Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten**			**Anzahl der Musikapparate**		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Summe Übertrag auf Seite 2										

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk-ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten			Anzahl der Musikapparate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Übertrag von Seite 1										
Gesamt										